



Zusatz-Weiterbildung

Ernährungsmedizin

- Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019, in der Änderungsfassung vom 02.04.2022 – in Kraft getreten am 01.07.2023
- inkl. der vom Vorstand der ÄKWL am 27.04.2022 beschlossenen Richtzahlen über den Inhalt der Weiterbildung
- Auszug aus dem §§-Teil: Begriffsbestimmungen

Anlage 43 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen sowie von Erkrankungen, die durch angeborene oder erworbene Stoffwechselstörungen hervorgerufen sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 100 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ernährungsmedizin und zusätzlich – 120 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden. und zusätzlich – Ernährungsmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
1.	Grundlagen der Ernährungsmedizin		
2.	Wesentliche Gesetze und Verordnungen, z. B. Lebensmittelrecht, Diätverordnung		
3.	Grundlagen der Lebensmittelkunde		
4.	Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz		
5.	Bestimmende Größen des Energiestoffwechsels, insbesondere Grundumsatz, Aktivitätumsatz, diätinduzierte Thermogenese		
6.		Bestimmung des Energiebedarfs	
7.	Physiologie, Pathophysiologie und Biochemie der Ernährung, insbesondere des Kohlenhydrat-, Eiweiß- und Lipidstoffwechsels sowie der Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente		
8.		Bestimmung des Bedarfs an Makro- und Mikronährstoffen	
9.	Ballaststoffe, Prä- und Probiotika sowie deren Indikation und empfohlene Zufuhr		
10.	Indikation und Kontraindikation von Nahrungsergänzungsmitteln		
11.	Nutzen und Risiko von häufigen und alternativen Kostformen		
12.	Prinzipien der Verordnung und Rezeptur von Heil- und Hilfsmitteln in der Ernährungsmedizin		
13.	Pathophysiologie und Pathobiochemie der Fehl- und Mangelernährung, insbesondere Sarkopenie, Adipositas und metabolisches Syndrom		
14.	Diagnostik		
15.		Ernährungsmedizinische Erst- und Folgeanamnese und Erfassung des Ernährungsverhaltens einschließlich Auswertung von Ernährungsprotokollen	

Anlage 43 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
16.		Erfassung des ernährungsbedingten Risikos mittels validierter Screening-Instrumente	
17.		Erfassung des Ernährungszustandes mittels validierter Assessment-Instrumente	
18.	Diagnostische Methoden der gestörten Nahrungsaufnahme		
19.	Diagnostische Methoden bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten		
20.		Durchführung und Befundinterpretation von Methoden der Anthropometrie, z. B. Hautfaltendicke, Oberarmumfang, Body-Mass-Index sowie Messung der Körperzusammensetzung	
21.		Indikationsstellung und Befundinterpretation ernährungsmedizinisch relevanter Labordiagnostik	
22.	Ernährungsmedizinische Prävention		
23.	Möglichkeiten und Grenzen der ernährungsmedizinischen Prävention		
24.		Planung und Festlegung eines individuellen Präventionsprogramms	
25.	Ernährungsverhalten und Ernährungszustand der Bevölkerung in Deutschland		
26.	Prinzip der gesundheitsfördernden Ernährung im Rahmen eines Gesamtkonzepts		
27.	Kritische Nährstoffe		
28.	Ernährung in Risikogruppen		
29.	Soziokulturelle Aspekte der Ernährung einschließlich der Adaptation der Ernährungsempfehlungen		
30.	Gesundheitspolitische Präventionsmaßnahmen		
31.	Ernährungsmedizinische Therapie		
32.	Didaktik des Beratungsgesprächs		
33.		Ernährungsberatungen, davon	25
34.		- strukturierte Schulung einer Einzelperson	
35.		- Beratungsgespräch in Gruppen	
36.	Prinzipien der oralen Ernährung, insbesondere Vollkost, Diäten, Supplemente und Trinknahrung		
37.	Kostformen in Institutionen des Gesundheitswesens		
38.		Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von oralen Ernährungsformen	25
39.	Prinzipien, Produkte und Zugangswege der enteralen und parenteralen Ernährung		
40.		Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von enteraler Ernährung	25
41.		Indikationsstellung, Verordnung, Durchführung, Überwachung von parenteraler Ernährung	15
42.	Ernährung des kritisch Kranken in der Intensivmedizin		

Anlage 43 Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
43.		Ernährungstherapie der Unter- und Mangelernährung, insbesondere Sarkopenie	
44.	Ernährungsmedizinische Aspekte und Komplikationen vor und nach Adipositas- und metabolischer Chirurgie		
45.		Ernährungstherapie der Adipositas und des metabolischen Syndroms einschließlich Vor- und Nachsorge bei Adipositas- und metabolischer Chirurgie	
46.		Sektorenübergreifendes Überleitungsmanagement in der Ernährungsmedizin, insbesondere Entlassmanagement	
47.		Ernährungs- und Infusionstherapie in der Palliativmedizin und am Lebensende	

ANHANG

Auszug aus Abschnitt A – Paragraphenteil – der Weiterbildungsordnung

§ 2 a Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

¹**Kompetenz** umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. ²Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

¹**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

¹Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen und Tageskliniken.

(4)

¹Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

¹Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

¹Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

¹Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildende/den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin bzw. den zur Weiterbildung befugten Arzt. ²Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen, soweit diese vom Kammervorstand beschlossen wurden. ³Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage I**.

(8)

¹In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.